

Merkblatt zu den Neuerungen durch die SGB-VIII-Reform bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurden im Juni 2021 für die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen auch die Inhalte der Erhebung aktualisiert. Die amtliche Statistik hat daher verschiedene Abschnitte des Online-Fragebogens neugestaltet. Um Sie beim Umstieg auf das Berichtsjahr 2023 zu unterstützen, möchten wir Sie hiermit über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Worum geht's?

Ausgangsbasis für die Änderungen am Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ sind insbesondere neue Informationsbedarfe auf Basis des reformierten Kinder- und Jugendhilferechts. Die neuen oder geänderten Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Durchführung der Inobhutnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung,
- in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
- im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme,
- Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme (Änderung),
- Hinweis gebende Institution oder Person (Änderung),
- Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme,
- bei einem Widerspruch: Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts,
- Grund für die Beendigung der Maßnahme,
- anschließender Aufenthalt (Änderung) sowie
- Art der anschließenden Hilfe (Änderung).

Was muss ich beachten?

Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern, werden im Online-Fragebogen – je nach Fallkonstellation – nur die für den aktuellen Fall relevanten Fragen/Antworten angezeigt. Überflüssige Abschnitte werden automatisch übersprungen oder ausgeblendet. Es empfiehlt sich daher, die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten. Direkt an den Fragen finden Sie, wie bisher, Info-Punkte mit konkreten Ausfüllhinweisen. Bei Bedarf können zusätzlich ausführliche Erläuterungen mit weiterführenden Informationen „angeklickt“ werden. Bitte lesen Sie sich beim erstmaligen Ausfüllen des Fragebogens oder bei Unklarheiten diese Hinweise sorgfältig durch.

Was ist sonst noch wichtig?

Als weitere Hilfestellung dienen die folgenden Tipps und Hinweise zu den einzelnen Fragen:

Hinweise zu Abschnitt B: Allgemeine Angaben

- Bitte geben Sie unter Frage B2 (Gefährdungseinschätzung) nur Gefährdungseinschätzung nach [§ 8a Absatz 1 SGB VIII](#) an. Voraussetzung ist, dass die Gefährdungseinschätzung unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurde.

Hinweise zu Abschnitt C: Angaben zum Kind/Jugendlichen

- Bei Frage C5 sind alle Inobhutnahmen gemeint, sofern sie die gleiche minderjährige Person betreffen und im gleichen Kalenderjahr abgeschlossen wurden. Das gilt auch für zuvor durchgeführte vorläufige Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise nach [§ 42a SGB VIII](#).

Hinweise zu Abschnitt D: Angaben zur Maßnahme

- Bitte beachten Sie bei Frage D1 (Aufenthaltort), dass der gewöhnliche Aufenthaltort gemeint ist, an dem sich die oder der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Falls die oder der Minderjährige sich allein oder zusammen mit Eltern(-teilen) oder Familienangehörigen in einer Einrichtung aufgehalten hat, geben Sie den Fall bitte unter „In einer Einrichtung...“ an. Falls die oder der Minderjährige ohne feste Unterkunft, z. B. dauerhaft auf der Straße gelebt hat, wählen Sie bitte „ohne feste Unterkunft“ aus. Das gilt auch für Fälle, bei denen Minderjährige gemeinsam mit den (wohnungslosen) Eltern/-teilen auf der Straße gelebt haben.
- Frage D3 (Hinweisgeber) ist darauf ausgerichtet, den ersten, ursprünglichen Hinweisgeber auszumachen. Bei einer Meldekette geben Sie daher bitte den ersten Ihnen bekannten Hinweisgeber an.
- Frage D8.1 richtet sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Eltern (Personensorge- oder Erziehungsberechtigte) der Inobhutnahme widersprochen haben ([§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII](#) bzw. [§§ 69 ff. VwGO](#)). In Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren, wählen Sie bitte „Nein, Widerspruch wurde nicht eingelegt“ aus.
- Auch bei Frage D8.2 sind ausschließlich Entscheidungen des Familiengerichts (nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) gemeint, bei denen zuvor Widerspruch gegen die Inobhutnahme eingelegt wurde. Fälle, in denen kein Widerspruch eingelegt werden konnte, weil Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar waren, gehören nicht dazu.
- Falls im Zuge der vorläufigen Schutzmaßnahme eine Entscheidung zum anschließenden Aufenthalt und/oder zur Fortführung oder Einleitung neuer Hilfen getroffen wurde, wählen Sie unter Frage D9 bitte die erste Antwortoption aus. Dies gilt auch bei einer Rückkehr an den vorherigen Aufenthaltsort. Bitte beachten Sie, dass gewissen Antwortoptionen bei Frage D9 nur für Fälle nach unbegleiteter Einreise infrage kommen. Je nachdem, was unter Frage B1 (Art der Maßnahme) und D7 (Anlass der Inobhutnahme) angegeben wurde, werden Ihnen die zulässigen Antwortoptionen eingeblendet.
- Die Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme unter Frage D10 (anschließender Aufenthalt) schließt einen Wechsel in der gleichen Unterbringungsart, also z. B. den Wechsel in ein anderes Heim als vor der Maßnahme, mit ein.
- Ist im Anschluss an die Maßnahme ein kurzzeitiger/vorübergehender stationärer Aufenthalt, beispielsweise in einem Krankenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie geplant, so geben Sie dies bitte unter der Art der anschließenden Hilfe, nicht beim anschließenden Aufenthalt an.
- Bei Frage D11.1. sind nur Hilfen anzugeben, die bereits vor der Inobhutnahme bestanden haben und nach deren Abschluss fortgeführt werden (sollen). Hilfen, die im Zuge bzw. als Ergebnis der Maßnahme neu geplant oder bereits eingeleitet wurden, fallen dagegen unter Frage D11.2.

Weitere Informationen?

Das [Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen](#) (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 29 vom 09.06.2021 veröffentlicht. Die neuen Erhebungsmerkmale zur Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind im Einzelnen im Achten Buch Sozialgesetzbuch in [§ 99 Absatz 2 SGB VIII](#) zu finden. Eine Begründung für die Gesetzänderungen ist im damaligen Gesetzentwurf in [Bundestags-Drucksache 19/26107](#) enthalten. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung verfügt über zusätzliche Ausführungen und kann in der [Bundestags-Drucksache 19/27481](#) eingesehen werden.

Wo finde ich Ergebnisse?

Bundesweite Ergebnisse finden Sie z. B. auf der Themenseite „[Kinderschutz und Kindeswohl](#)“ des Statistischen Bundesamtes und in der [Online-Datenbank Genesis \(Suchcode: 22523\)](#).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!